

**S a t z u n g**  
**der Stadt Bielefeld über die Festsetzung geringerer Abstände**  
**als nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**und der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen**

vom 5. November 1982  
veröffentlicht am 10. November 1982

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 12. Juli 1982 aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und des § 103 Abs. 1 Ziff. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) folgende Satzung zur Abweichung von der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20. März 1970 (GV NW S. 249) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.19-1 - Notpfortenstraße - Goldstraße - Obernstraße - Oberntorwall - "Klosterplatz" (Stadtbezirk Mitte).

§ 2

Der Altstadtgrundriß ist durch geringe Abstände geprägt, die den heutigen Vorschriften nicht entsprechen. Um die neu zu erstellenden Gebäude in die bestehende Struktur maßstabgerecht einzufügen, ist es erforderlich, eine örtliche Bauvorschrift mit geringeren Abstandflächen zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart zu erlassen.

Die nach § 3 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Abstandflächenverordnung vorgeschriebenen Abstandflächen und die nach § 7 Abs. 3 BauO NW vorgeschriebenen Bauwiche - sofern § 7 Abs. 2 letzter Satz BauO NW zum Tragen kommt - dürfen insoweit unterschritten werden, als sich durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien im Bebauungsplan II/1/01.19-1 für zulässige bauliche Anlagen geringere Abstände ergeben. Es sind jedoch die Mindestabstände nach § 8 Abs. 1 BauO NW einzuhalten.

Die Vorschriften über Brandwände gem. § 32 Abs. 6 Ziff. 1 BauO NW und über die Abstände von Balkonen und Erkern zur Nachbargrenze gem. § 7 der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 16. Juni 1975 (GV NW S. 482) bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.